

Cap. 49. Class. 1. §. 1. vers. so er bey dem Schuldner deponiret, und bey demselben annoch unverwendet antrifft, & Class. 4. §. 1. Ordin. Proc. super Lusat. Part. I. Tit. 24. Class. 1. §. Darum wenn einer etwas bey einem deponiret. Novell. Bohemic. Imp. Ferdinandi III. Lit. Ee. Art. 29. vers. Als da sind Deposita, es wäre denn Sache, daß das Depositum nicht mehr vorhanden. Junct. Ord. Prov. Bohem. Ferdinandi II. Lit. M. Art. 20. vers. solcher ist auf Begehren. Reformat. Francofurtens. ad Mœnum Part. I. Tit. 49. §. 3. vers. Soll denjenigen, so Geld, Waare, oder anders hinter den Schuldner (der lebte oder sey gestorben, oder vor flüchtig ausgewichen) deponiret. Joh. Koppen. Dec. 28. n. 3. Moller ad Const. Elect. August. 28. Part. I. n. 74. vid. alter. Martini comment. in Tit. XLII. Ord. Jud. Sax. Und dahero können 2) alle diejenigen, welche ex jure domini res suas existentes fordern, solche mit Rechte vindiciren. Welches sattsam zu beweisen Ord. Jud. Saxo-Gothan. Part. I. Cap. 18. 6. vers. Daß vor allen Creditoren sollen abgefunden werden, erstlich so jure domini etwas, so noch unverwendet vorhanden, sondern junct. vers. Und insgemein sollen demjenigen, so etwas, als sein Eigenthum fordert, wenn es noch vorhanden, vor allen andern gefolget werden, Ord. Prov. super Lusat. Part. I. Tit. 24. Class. 1. §. 1. vers. Wenn ein Gläubiger bescheinigen kan, daß ihm unter denen Gütern, welche bey dem Schuldner gefunden, was eigenthümliches zustehe, so soll ihm dasselbe vor allen andern Gläubigern, sie seynd berechtiget oder privilegirt, wie sie wollen, gefolget